

# Gesetzliche Rahmenbedingungen



## Vorgaben gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes

Vorgaben gemäss Gewässerschutzgesetz und –verordnung des Bundes:

- Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den **Nutzen für die Natur und die Landschaft**. *(GSchG, Art. 38a / Revitalisierung)*
- Die Kantone **planen die Revitalisierungen** und legen den Zeitplan dafür fest (Berücksichtigung in der Richt- und Nutzungsplanung / Revitalisierungsplanung mit Priorisierungen). *(GSchG, Art. 38 / Revitalisierung)*
- Die Kantone legen den **Raumbedarf der Gewässer** (Gewässerräume) fest und berücksichtigen diesen in der Richt- und Nutzungsplanung. Die Gewässerräume werden extensiv gestaltet und bewirtschaftet. *(GSchG, Art. 36a / Gewässerraum)*
- Bei **wasserbaulichen Massnahmen** muss der natürliche Verlauf möglichst wiederhergestellt werden. *(GSchG, Art. 37 / Verbauung und Korrektion)*
- **Gewässer und Gewässerraum** müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. *(GSchG, Art. 37 / Verbauung)*
- Der Bund gewährt Kantonen **Beiträge** an Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern. Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und Wirksamkeit der Massnahmen. (Bundesbeiträge zwischen 35 und 80%). *(GSchV, Art. 54 / Durchführung)*

## Bedeutung für Rheinabschnitt Diessenhofen-Schupfen

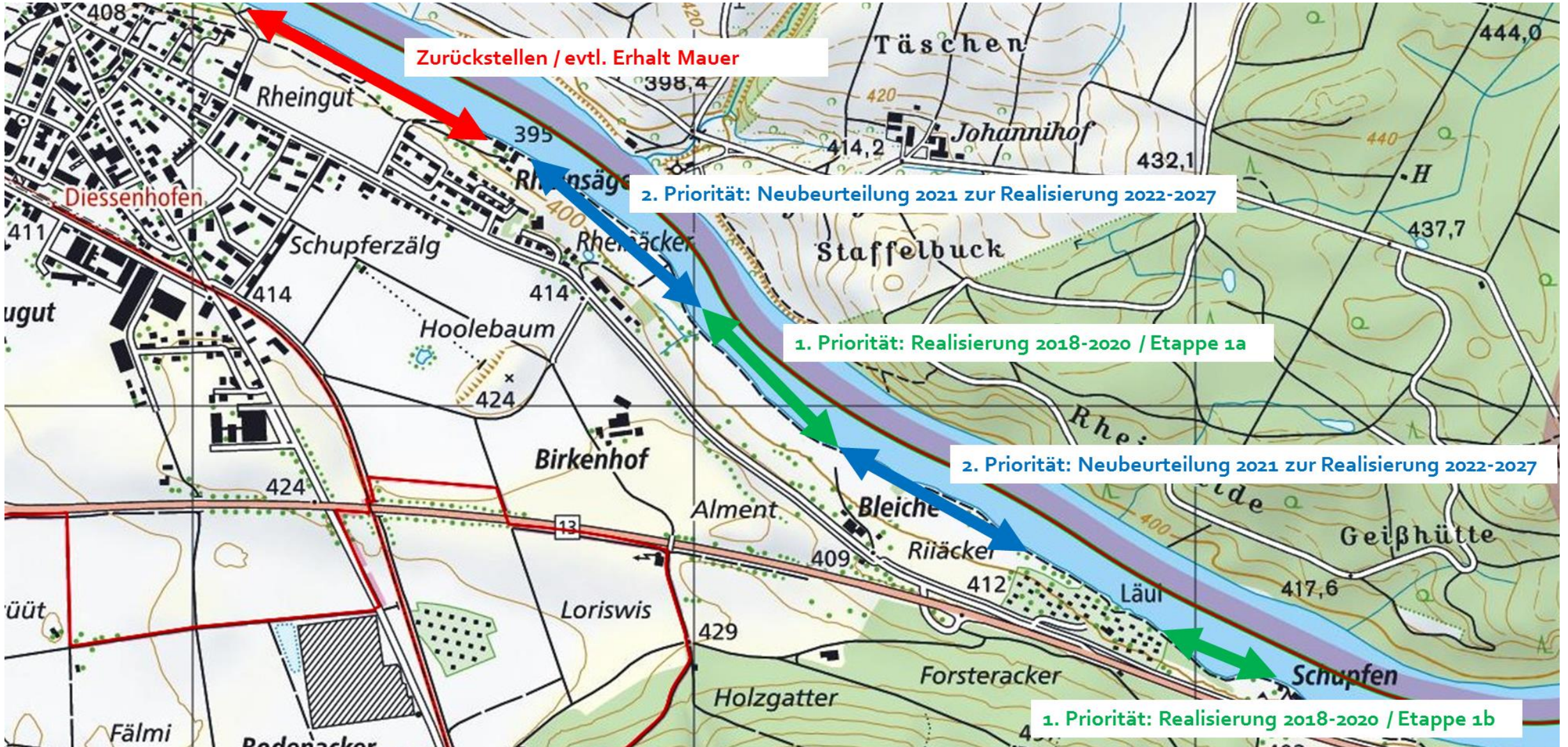
Für die Umsetzung dieser Rahmenbedingungen ist relevant / für uns wichtig:

- Rheinabschnitt ist im **Bundesinventar** für Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und ist ein **Gebiet mit Vernetzungsfunktion** (Korridor Nr. 601).
- **Hohe Priorisierung des Rheinabschnitts** in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Thurgau aufgrund des grossen ökologischen Potentials (Flora und Fauna) sowie dem Nutzen als Erholungsgebiet. Umsetzung der Revitalisierungsmassnahmen innerhalb von 20 Jahren (bis 2035).
- **30 Meter Gewässerraum** am Rhein. Gewässerraum dient dem Gewässer bzw. der Revitalisierung und Vernetzung, extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.
- Ein **baulicher Unterhalt / Ersatz der Ufermauer** ist nicht zulässig.
- Der **gesamte Gewässerraum** soll bei der Ufersanierung genutzt werden. Die Bestockung hat mit standortgerechten Bäumen und Pflanzen zu erfolgen.
- Gestaltung des Projekts mit dem Ziel einer **Maximierung des Bundesbeitrags**; Die Rahmenbedingungen sind aufgrund der Bedeutung des Rheins, des hohen ökologischen Potentials und der Einbettung innerhalb des BLN Gebiets sowie des Vernetzungskorridors gut.

→ Es stellt sich nicht die Frage, **ob** revitalisiert werden muss, sondern **wie** die Revitalisierung erfolgen soll.

→ Die IGRA unterstützt den Kanton und die Stadt bei der Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben.

# Kompromissvorschlag IGRA: Umsetzung in Etappen und Einbezug Gewässerraum



# IGRA: Revitalisierung Rheinabschnitt Diessenhofen-Schupfen



## Beurteilung «Konzept Ufersanierung Hochrhein / April 2017»

- Abbruch der gesamten Ufermauer im Rheinabschnitt Diessenhofen-Schupfen ist Teil der **kantonalen «Strategischen Revitalisierungsplanung»**, mit grossem Aufwertungs- resp. hohem Nutzen-Potential.
- Das **«Konzept Ufersanierung Hochrhein / April 2017»** mit den Uferaufschüttungen ist sehr teuer, unterhaltskritisch und weist ökologische Defizite aus. Die Projekt-beurteilung durch das BAFU weist die wesentlichen Verbesserungspotentiale aus.
- Das vom Kanton Thurgau vorgestellte «Konzept Ufersanierung Hochrhein / April 2017» findet **wenig Akzeptanz bei den Anspruchsgruppen**:
  - Die Gruppierung um Pontoniere / Petitionäre ist nicht kompromissbereit und verlangt den integralen Erhalt der Ufermauer, was nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und im Gegensatz zur kantonalen Strategie steht;
  - Die IGRA unterstützt das Konzept nur «halbherzig»; das ökologische Potential im Gewässerraum wird nicht genutzt;
  - Das Kraftwerk Schaffhausen mit viel Revitalisierungserfahrung am Rhein beurteilt das Konzept aus ökologischer und Unterhaltssicht kritisch;
  - Viele Diessenhoferinnen und Diessenhofer schätzen den barfuss begehbaren Weg zwischen Rhibadi und Rheinsäge, sehen eine echte Revitalisierung oberhalb der Rheinsäge aber positiv.
- Die **Beitragssätze von Bund und Kraftwerk Schaffhausen** können mit dem «Kompromissvorschlag» der IGRA erhöht werden.

## Erwartungen der IGRA zum weiteren Vorgehen

- **Workshops unter Einbezug der Stakeholder** – insbesondere des Kraftwerks Schaffhausen – zur Ausarbeitungen der «Kompromisslösung»
  - Festlegung des Planungs- und Realisierungshorizonts für die Etappen 1a und 1b resp. der Priorität für Abschnitt 2;
  - Einbezug in konkrete Planung Etappe 1a (Riiwis: Eigentum Kt TG) - ca. 300m
    - Nutzung des ökologischen Potentials im gesamten Gewässerraum – bei minimalen Aufschüttungen
    - Eingriffe in Ufergehölz wo nötig – dafür standortgerechte Ersatzbepflanzungen
    - Neuanlegen eines durchgehenden, gut ausgebauten und abwechslungsreichen Wanderwegs
- **Umsetzung**
  - **Etappe 1a** (Riiwis) – raschmöglichst, im Zeitraum **2018 - 2020**
  - **Etappe 1b** – **2018 - 2020** oder evt. anschliessend an Etappe 1a
  - Neubeurteilung / Planung der **Abschnitte 2. Priorität** im Jahr 2021 - aufgrund Erfahrungen Etappen 1a und 1b
- **Bereich unterhalb Rheinsäge**: Entscheide werden zurückgestellt; Minimalmassnahmen
- **Transparente Information** über das weitere Vorgehen an die Bevölkerung

→ Die IGRA schlägt eine sinnvolle «Kompromisslösung» vor und unterstützt den Kanton und die Stadt bei der Umsetzung.

→ Die IGRA erwartet eine verlässliche Planung und Umsetzung des Projekts im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.